

Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge

Gl.-Nr.: 7220.22

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2003 S. 782

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Vom 22. Oktober 2003 – VII 637 –

Die Landesregierung hat am 7. Oktober 2003 beschlossen, den folgenden aktualisierten Leitfaden – Kabinettsvorlage Nr. 219 – im Amtsblatt und im Internet bzw. Internet zu veröffentlichen.

Der Leitfaden zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist von den Ressorts zu beachten.

Vorbemerkung:

Öffentliche Auftraggeber sind an das jeweils geltende Vergaberecht gebunden. Aufträge können nicht frei, sondern nur unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften vergeben werden – einschließlich der Konsequenzen, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften für das Zustandekommen des Vertrages und der Vertragsbestandteile ergeben.

Vertragsrechtliche Fragen regeln den Austausch von Leistungen und beschäftigen sich mit der bestmöglichen Fixierung des Willens von Auftraggeber und Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Zum einen dient dies der Beweissicherung dieser Willensübereinkunft und zum anderen soll künftigen Streitfällen vorgebeugt werden.

Das Vergaberecht hingegen regelt die Auswahl des Partners mit dem Ziel, das beste, das heißt, das wirtschaftlichste Angebot zu finden. Stichworte sind hierbei Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Nachprüfbarkeit, Wettbewerb und Nichtdiskriminierung.

Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an alle Dienststellen des Landes. Er soll die Vergabestellen in der Landesverwaltung und sonstige öffentliche Auftraggeber dahingehend unterstützen, ein fehlerfreies Vergabeverfahren durchzuführen.

Der Leitfaden entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Aufgrund der komplexen Materie wird es z.B. bei Vergaben erforderlich sein, weitere Hilfsmittel wie die zitierten Richtlinien, Erlasse, Handbücher usw. heranzuziehen.

In Zweifelsfragen empfiehlt sich eine Rückfrage bei den unter II, Ziffer 5 genannten Institutionen.

Dieser Leitfaden steht im Einklang mit der Zielsetzung der Richtlinie "Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Korruptionsrichtlinie Schl.-H., Amtsbl. Schl.-H. November 2003)".

Der Leitfaden ist von den zentralen Beschaffungsstellen des Landes z.B. GMSH, DZ oder Polizeiverwaltungsamt sinngemäß zu beachten.

Nach § 2 Abs. 2 des Beschaffungsvertrages zwischen dem Land und der GMSH wird angestrebt, dass die GMSH zunehmend auch die Beschaffung von Sonderbedarfen durchführt. Hierdurch sollen die vergaberechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen der GMSH verstärkt allgemein nutzbar gemacht werden.

Auf juristische Personen des privaten Rechts, an denen die Träger öffentlicher Verwaltung beteiligt sind, ist hinzuwirken, die Empfehlungen des Leitfadens ebenfalls zu beachten.

Leitfaden zur Durchführung eines Vergabeverfahrens**Inhaltsübersicht:**

	Seite
I. Grundlagen des Vergaberechts	3
1. Rechtsvorschriften	3
2. Auftragsgegenstände	5
3. Verdingungsordnungen	6
4. Schwellenwerte	8
5. Verfahrensarten	8
6. Weitere Begriffserläuterungen	10
II. Wichtige Hinweise für das Vergabeverfahren	13
1. Wesentliche Verfahrensschritte	13
2. organisatorische Trennung	15
3. Beispiele für Nichtbeachtung der Vergabevorschriften	16
4. Nachprüfungsverfahren	19
5. Mit Vergabefragen befasste Institutionen	19
6. Erlasszusammenstellung	23
7. Handbücher	22

8.	Literaturhinweise	23
----	-------------------	----

Anhang

1.	Verfahrensablauf bei Vergaben nach VOL/A	25
2.	Vergabevermerk nach VOL/A	28
3.	Graphische Übersicht über das VOL-Vergabeverfahren	31
4.	Aufbau und Inhalt des Vergabevermerks nach VOB/A	32
5.	Anwendung der Verdingungsordnung ab Erreichen der Schwellenwerte	35
6.	Sachverständigenleistungen	36
7.	Einzelheiten zum Nachprüfungsverfahren	38
8.	Mustererklärung zum Tariftreuegesetz, gem. § 6 Abs. 1 Tariftreuegesetz	41
9.	Erläuterungen zur Mustererklärung	42
10.	Überprüfungsschema bei unangemessen / ungewöhnlich niedrigen Angeboten	43
11.	Mitwirkungsverbot befangener Personen, gem. § 16 VgV	45

I. Grundlagen des Vergaberechts

1. Rechtsvorschriften GWB VgV

- a. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ¹⁾ regelt in seinem Vierten Teil die Vergabe öffentlicher Aufträge bei Auftragswerten (ohne Umsatzsteuer), welche die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (§ 100 Abs. 1 GWB). Das Land als öffentlicher Auftraggeber und die anderen im Sinne des GWB bezeichneten öffentlichen Auftraggeber haben diese vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Vergabe eines Auftrags nach Maßgabe des GWB und der hierzu ergangenen Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) ²⁾ sowie die Bestimmungen des 2. Teils des Abschnitts A der Verdingungsordnung VOL und Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen VOB sowie die Verdingungsordnung VOF anzuwenden. Bewerber und Bieter haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vergabevorschriften (§ 97 Abs. 7 GWB – subjektives Recht). Sie können in einem besonderen Verfahren die ordnungsgemäße Einhaltung der Vergabevorschriften überprüfen lassen.
- b. Bei Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte regeln landesrechtliche Vorschriften das öffentliche Auftragswesen. Dies sind insbesondere
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) und
 - das schleswig-holsteinische Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG) ³⁾.

§ 55 LHO und § 16 MFG verweisen auf die Anwendungsverpflichtung für die im Vergabeverfahren beachtlichen Abschnitte 1 des Abschnitts A der Verdingungsordnung der VOL und der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen VOB. Die ab dem 1. Oktober 2003 geltende Neufassung des MFG verpflichtet in § 14 Abs. 3 MFG die in § 14 Abs. 2 MFG genannten öffentlichen Auftraggeber zur Anwendung der VOL, VOB und der VOF entsprechend. Hinzuweisen ist darauf, dass der Anwendungsbereich sich vom MFG aus dem Jahr 1977 insbesondere im Hinblick auf die Beteiligungsgesellschaften unterscheidet und eine Erweiterung um die Verpflichtung zur entsprechenden Anwendung der VOF stattgefunden hat.

Am 28. März 2003 ist das schleswig-holsteinische Tariftreuegesetz in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz ist bei der Vergabe von Bauaufträgen des Landes, im Schienenpersonennahverkehr und im Bereich der Abfallentsorgungswirtschaft ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € die Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarife zu fordern. Im Bereich der kommunalen Bauaufträge ist die Möglichkeit der freiwilligen Anwendung eingeräumt worden. Die in § 6 Abs. 1 Tariftreuegesetz vorgesehene Mustererklärung und Erläuterungen zu deren Anwendung finden sich in den Anhängen 8 und 9.

Mit der Neuordnung des Beschaffungswesens wurde die

Koppelung der Vergabe öffentlicher Aufträge an frauenfördernde Maßnahmen eingeführt. Die entsprechenden Regelungen finden sich im Gesetz über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein und der Landesbeschaffungsordnung. Die Koppelung öffentlicher Aufträge an frauenfördernde Maßnahmen dient der Förderung der Chancengleichheit zwischen Mann und Frau und gilt für Vergaben nach der VOL und der VOF. Bei Vergaben nach den Nrn. 2.2.2, 3.2 Landesbeschaffungsordnung beschränkt sich die Bindung auf Beschaffungsfälle unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte. Nach den Vorschriften zur Berücksichtigung frauenfördernder Aspekte ist bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € und ab einer Zahl von 21 Beschäftigten die Erarbeitung eines betrieblichen Frauenförderplanes zur Vertragsbedingung zu machen. Das zur Entwicklung eines Frauenförderplanes vorgesehene Formblatt findet sich im Anhang der Landesbeschaffungsordnung.

Weitere vergaberelevante Regelungen enthalten u.a.

- die Gemeindehaushaltsverordnung 4),
- das Gesetz über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) 5), sowie
- die Landesbeschaffungsordnung Schl.-H 6).

2. Auftragsgegenstände

§ 99 GWB

§ 99 GWB Abs. 1: "**Öffentliche Aufträge** sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Auftrag haben, und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen."

Lieferauftrag

§ 99 GWB Abs. 2: "**Lieferaufträge** sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf, Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen."

Baufauftrag

§ 99 GWB Abs. 3: "**Baufaufträge** sind Verträge entweder über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen."

Dienstleistungsauftrag

§ 99 GWB Abs. 4: "Als **Dienstleistungsaufträge** gelten die Verträge über Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder 3 fallen und keine Auslobungsverfahren sind."

Auslobungsverfahren

§ 99 GWB Abs. 5: "**Auslobungsverfahren** im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen."

3. Verdingungsordnung/Vergabeverfahren

Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten unterschiedliche Verdingungsordnungen, Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen bzw. Vergabeverfahren:

3.1 oberhalb der Schwellenwerte

VOB / VOL

Für nationale Verfahren ab Erreichen der Schwellenwerte ist Teil A Abschnitt 2 der VOB bzw. VOL (Basis-Paragraphen mit zusätzlichen Bestimmungen für EU-Verfahren) anzuwenden; gehört der Auftraggeber zu den sog. "ausgenommenen Sektoren-Auftraggebern" sind die Abschnitte 3 und 4 einschlägig.

VOF	<p>Die VOF gilt nur für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, und vollumfänglich ab Erreichen des Schwellenwertes von 200.000 Euro. Sie sieht das Verhandlungsverfahren, das Verfahren für Wettbewerbe und Planungswettbewerbe vor. Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen. Die Auswahl des Plans erfolgt durch ein Preisgericht.</p> <p>Im Gegensatz zu Verfahren nach der VOB/A bzw. VOL/A sind in Vergabeverfahren nach der VOF Verhandlungsverfahren und Wettbewerbe keine Preis- sondern reine Leistungswettbewerbe. Geltendes Honorarrecht (z.B. HOAI) ist zu beachten. Der Wettbewerb darf nicht dazu missbraucht werden, Preise zu erzielen, die gegen geltendes Honorarrecht verstoßen.</p>
Dienstleistungen von Freiberuflern	<p>Werk- und Dienstleistungsaufträge, die von Angehörigen der Freien Berufe erbracht werden, unterliegen grundsätzlich der VOF.</p> <p>Aber: Freiberufliche Leistungen sind nach der VOL/A zu vergeben, wenn sie eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind (p siehe hierzu Anhang 6).</p> <p>Zu den Freien Berufen gehört</p> <ul style="list-style-type: none"> · die Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer und ähnlicher Berufe, sowie · die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit. <p>Diese Aufzählung ist nicht abschließend; zur Definition der freiberuflichen Tätigkeit verweist die VOL/A auf § 18 EStG.</p>
3.2 unterhalb der Schwellenwerte	
VOB / VOL	<p>Für nationale Verfahren unterhalb der Schwellenwerte ist Teil A Abschnitt 1 der VOB bzw. VOL anzuwenden (Basis-Paragraphen).</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 4 p) VOL/A kann die freihändige Vergabe (vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen, z.B. Beschaffungen über GMSH, DZ) bis zu einem von dem Ressort festgelegten Wert zugelassen werden. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist durch das Finanzministerium mit Erlass vom 02. Juni 2003 für den gesamten Landesbereich eine Betragsgrenze von 5.000 € zugelassen worden. Die konkrete Übernahme dieser Regelung, sowie deren Umsetzung liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Fachressorts und ist dort abzufragen.</p>
VOF	<p>Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG gilt ab dem 1.10.2003 zudem die VOF entsprechend, wobei die Bekanntmachung gemäß § 9 VOF nicht EU-weit erfolgen muss.</p>
§ 55 LHO	<p>Zusätzlich sind die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 LHO zu beachten.</p>
Sachverständigenleistungen	<p>Unterhalb des Schwellenwertes gelten für die Vergabe von Aufträgen an Sachverständige die Grundsätze für die Vergabe, Vertragsgestaltung und Abnahme von Sachverständigenleistungen in der Anlage zur VV Nr. 3.2 zu § 55 LHO.</p> <p>Auch hierfür gilt aufgrund der Verweisung in Nr. 2.1.2 der VV zu § 55 LHO der 1. Abschnitt der VOL/A.</p>

Eine **freihändige Vergabe** solcher Dienstleistungen ist daher **nur** unter den dort genannten **Ausnahmetatbeständen** zulässig (p siehe Anhang 6).

Forschungs- und Entwicklungsaufträge

Gemäß § 100 Abs. 2 lit. n) GWB ist das Vergaberecht nicht für Arbeitsverträge und für Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anzuwenden, es sei denn

- ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und
- die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Die Dienstleistung wird auch dann vollständig durch den Auftraggeber vergütet, wenn ihm von Dritten Förder- oder Forschungsmittel zugewendet werden, weil das Vergaberecht ausschließlich auf das Vertragsverhältnis zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer abstellt.

public-private-partnerships (PPP)

§ 16 Abs. 7 MFG a.F. wird ab dem 1. Oktober 2003 durch § 14 Abs. 2 Nr. 2 MFG ersetzt. Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers im Bereich von juristischen Personen des privaten Rechts wird hier entsprechend § 98 Nr. 2 GWB definiert.

4. Schwellenwerte 1)

Beachte:

Der geschätzte Auftragswert ist um den Umsatzsteueranteil (zz. 16 v.H.) zu mindern; erst danach ist der Netto-Gesamtauftragswert dem Schwellenwert gegenüberzustellen.

Erreicht oder überschreitet der Netto-Gesamtauftragswert den Schwellenwert, so kommt das GWB mit der Folge subjektiver Rechte für die potenziellen Bieter zur Anwendung (§ 100 Abs. 1 GWB); dann ist grundsätzlich europaweit und im offenen Verfahren auszuschreiben.

Aufträge	Klassische öffentliche Auftraggeber
Bauaufträge	5 Mio. Euro
Lose von Bauaufträgen	1 Mio. Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Mio Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose
Lieferaufträge	200.000 Euro
Dienstleistungsaufträge	200.000 Euro
Dienstleistungsaufträge im Bereich Forschung und Entwicklung und des Anhangs I/B der Richtlinie 92/50/EWG	200.000 Euro
Für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert	200.000 Euro
Für Lose von Dienstleistungsaufträgen	80.000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80.000 Euro deren addierter Wert ab 20 v.H. des Gesamtwerts aller Lose

5. Verfahrensarten

Die unterschiedlichen Verfahrensarten

Die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen VOB/A und die Verdingungsordnung VOL/A sehen im Wesentlichen drei unterschiedliche Verfahrensarten vor. Je nachdem, ob es sich um Verfahren ab den Schwellenwerten (europaweite Verfahren) oder unterhalb der Schwellenwerte (nationale Verfahren) handelt, werden sie unterschiedlich bezeichnet. Inhaltlich stimmen sie jedoch in wesentlichen Teilen überein. Der **Öffentlichen Ausschreibung** in nationalen Vergabeverfahren entspricht bei europaweiten Vergaben das Offene Verfahren, die **Beschränkte Ausschreibung** gleicht dem Nichtoffenen Verfahren und die **Freihändige Vergabe** dem Verhand-

lungsverfahren.

Offenes Verfahren
bzw.
Öffentliche
Ausschreibung

In diesem Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Bietern durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt also keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, so dass alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit haben, ein Angebot einzureichen. Dieses ist das Regelverfahren, das durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet ist.

Nichtoffenes Verfahren
bzw.
Beschränkte
Ausschreibung

Dieses Verfahren ist unterhalb der Schwellenwerte nur zulässig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 3 VOB/A bzw. des § 3 Nr. 3 VOL/A erfüllt sind. Oberhalb der Schwellenwerte ist das Verfahren nur unter Beachtung der §§ 3 a VOB/A bzw. 3 a VOL/A zulässig.

Bei dieser Verfahrensart dürfen nur die Bieter ein Angebot abgeben, die der Auftraggeber hierzu auffordert (begrenzter Bewerberkreis). Dem Nichtoffenen Verfahren ist dabei ein "Öffentlicher Teilnahmewettbewerb" zwingend vorgeschaltet, d. h., Unternehmen werden öffentlich aufgefordert, einen Antrag auf Teilnahme am Nichtoffenen Verfahren zu stellen. Bei der Beschränkten Ausschreibung wird nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilnahmewettbewerb vorangestellt. Auch für diese Verfahren gelten zwingende Formvorschriften.

Verhandlungsverfahren
bzw.
Freihändige Vergabe

Dieses Verfahren ist unterhalb der Schwellenwerte nur zulässig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 4 VOB/A bzw. des § 3 Nr. 4 VOL/A erfüllt sind (Hinweis: Wertgrenze gemäß VOL b Vgl. oben Ziffer 3.2 VOB/VOL, 2. Abs.). Oberhalb der Schwellenwerte ist das Verfahren nur unter Beachtung der §§ 3 a VOB/A bzw. 3 a VOL/A zulässig.

Bei diesem nicht förmlichen Verfahren fordert der Auftraggeber in der Regel mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Beim Verhandlungsverfahren ist in der Regel ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorangestellt, beim nationalen VOL-Verfahren kann dies zur Markterkundung zweckmäßig sein. Im VOF-Verfahren ist grundsätzlich eine vorherige Vergabebekanntmachung zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 1 VOF)

Verfahrensauswahl

Es ist dem öffentlichen Auftraggeber nicht gestattet, frei zu entscheiden, welches der vorgenannten Vergabeverfahren zur Anwendung kommt. Es gilt der Grundsatz der Hierarchie der Vergabeverfahren. Danach ist grundsätzlich im Offenen Verfahren bzw. öffentlich auszuschreiben. Das Nichtoffene Verfahren bzw. die Beschränkte Ausschreibung haben Vorrang vor dem Verhandlungsverfahren bzw. der Freihändigen Vergabe. Die Rangfolge dient dazu, einen möglichst breiten Wettbewerb zu fördern und ein transparentes Verfahren zu schaffen. Die Voraussetzungen für das Nichtoffene Verfahren bzw. die Beschränkte Ausschreibung, das Verhandlungsverfahren bzw. die Freihändige Vergabe sind abschließend im § 3 der VOB bzw. VOL geregelt.

6. Weitere Begriffserläuterungen

Leistungsbeschreibung

Grundlage für das Angebot, die Wertung und Vertragsdurchführung ist eine durch den Auftraggeber vorgegebene eindeutige und erschöpfende **Leistungsbeschreibung**, in der alle Preis beeinflussenden Faktoren anzugeben sind und die dem Auftragnehmer keine ungewöhnlichen Wagnisse aufbürdet. Hierbei sind die Leistungen grundsätzlich produktneutral zu beschreiben.

Konsequenz aus den gesetzlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen muss daher sein, dass die Aufforderung des öffentlichen

Auftraggebers zur Abgabe eines Angebotes an die potenziellen Auftragsbewerber bereits alle ihm wichtigen vertraglichen Regelungen enthält. Die Auftragsbewerber müssen in der Lage sein, ihre Angebote so zu formulieren, dass mit der Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot alle für das Vertragsverhältnis relevanten Vereinbarungen auch tatsächlich vereinbart sind. Für den Geltungsbereich des Tariftreuegesetzes gilt, dass bereits in der Bekanntmachung des vorgesehenen Auftrags und in den Vergabeunterlagen die jeweils geltenden Lohn- und Gehaltstarife benannt werden müssen (§ 5 Abs. 1 Tariftreuegesetz). Die beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein angesiedelte Tarifauskunft erteilt Auskünfte hierzu unentgeltlich innerhalb von 2 Wochen. (p Anschrift und Email - Adresse siehe II Ziffer 5.4)

Unabhängig von der Prüfungs- und Hinweispflicht des fachkundigen Bieters gehen Unklarheiten bei der Leistungsbeschreibung regelmäßig (auch in evtl. Nachprüfungsverfahren) zu Lasten der Vergabestelle.

Während der Angebotsfrist sich als notwendig herausstellende Ergänzungen der Leistungsbeschreibung (z.B. auf Nachfrage eines Bewerbers) sind allen mitzuteilen –Gleichbehandlungsgrundsatz!

Mitwirkungsverbot

Nach § 16 VgV ist die Mitwirkung voreingenommener Personen an Entscheidungen im Vergabeverfahren auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers nicht zulässig. Als bieterschützende Vorschrift kann eine Nichtbeachtung des Mitwirkungsverbotes in einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden. Näheres hierzu unter den Hinweisen zu § 16 VgV in Anhang 11 .

Angebotseröffnung

Bis zur formalen Öffnungsverhandlung (Eröffnungstermin) sind die Angebote verschlossen zu verwahren. Bei Öffnung der Angebote durch eine neutrale, nicht beteiligte Person sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten.

Es ist eine Niederschrift zu fertigen gem. § 22 Nr. 4 Abs. 1 VOL/A und § 22 VOB/A.

Bei Bauaufträgen ist zu überprüfen, ob eine ggf. nach § 14 Abs. 5 MFG erforderliche Zweitausfertigung vorliegt. Für den Geltungsbereich des Tariftreuegesetzes ist zu prüfen, ob eine Tariftreueerklärung vorliegt.

Wertung

Die **Wertung**, der entscheidende Teil des Vergabeverfahrens, ist in vier wesentliche Schritte gegliedert.

1. Zunächst werden die Angebote auf inhaltliche und formale Mängel überprüft (z. B. Vollständigkeit, Unterschrift, geforderte Erklärungen).
2. Der zweite Schritt befasst sich mit der Eignung der Bieter. Diese müssen auf den Auftrag bezogene die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Hinweis auf Ausschlussgründe gem. § 7 Nr. 5 a) – e) VOL/A und § 8 Nr. 5 Abs. 1 a) – f) VOB/A, § 11 VOF!
3. Jetzt erfolgt die Prüfung, ob die Preise angemessen sind. Der Zuschlag darf nicht auf Angebote erteilt werden, die im offensichtlichen preislichen Missverhältnis (zu hoch bzw. zu niedrig) zur Leistung stehen. Die Überprüfung ungewöhnlich bzw. unangemessen niedriger Angebote gemäß § 6 Abs. 3 Tariftreuegesetz sowie der §§ 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A und 25 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A empfiehlt sich anhand des Formblattes in Anhang 10 . In die engere Wahl kommen nur Angebote, die eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen. Unter diesen soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot (vgl. auch § 7 LHO: Erfordernis eines Wirtschaftlichkeitsnachweises) erteilt werden. Grund und Ergebnis der Aufklärungsgespräche mit Bieter sind vertraulich zu behandeln und **schriftlich** niederzulegen (§ 24 Nr. 3 VOL/A, § 24 VOB/A).
4. Auswahlentscheidung anhand der Ausschreibungskriterien. Ein Ausschreibungsverfahren ist mit einer Beauftragung oder ausnahmsweise einer Aufhebung der Ausschreibung zu beenden. Liegt kein Aufhebungsgrund nach der VOL bzw. VOB vor und hebt der Auslober trotzdem die Ausschreibung auf, so

begibt er sich in die Gefahr, schadensersatzpflichtig gemacht zu werden.

Zuschlag	Mit der Zuschlagserteilung kommt der Vertrag zustande. § 13 VgV und § 14 Abs. 6 MFG sind zu beachten. Dies bedeutet, dass bei Beschaffungen, die den Verdingungsordnungen unterliegen, die Durchführung des dort vorgeschriebenen Vergabeverfahrens so zu erfolgen hat, dass mit der Zuschlagsentscheidung auch alle wesentlichen Vertragsinhalte klar und eindeutig bestimmt sind. Dies bedeutet insbesondere eine eindeutige Leistungsbeschreibung, klare Absprachen zur Vertragsdurchführung, die Festlegung der Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer und eine Bestimmung des Preises. Nachträgliche (d. h. nach Öffnung der Angebote und vor Zuschlagserteilung stattfindende) Verhandlungen über wesentliche Leistungsmerkmale und über den Preis sind nicht gestattet; es dürfen lediglich Zweifel und Unklarheiten über die Angebote oder über die Bieter behoben werden.
Vergabevermerk	Der Vergabevermerk muss als zentrales Dokument eines ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens fortlaufend > die einzelnen Stufen des Verfahrens dokumentieren. > die Maßnahmen und Feststellungen des Auftraggebers im Verfahren darstellen. sowie > die einzelnen Entscheidungen begründen. ▶ siehe Anhang 2 und Anhang 4

II. Wichtige Hinweise für das Vergabeverfahren

Führen Sie Ihr Vergabeverfahren in allen seinen Phasen entsprechend den gesetzlichen und normativen Regeln durch. Die Anfechtung eines Verfahrens durch einen Bieter vor der Vergabeprüfstelle, vor der Vergabekammer und ggf. die nachfolgende Beschwerde vor dem Vergabesenat beim OLG führt in jedem Fall zu zeitlichen Verzögerungen und im ungünstigsten Fall zur Beendigung des Verfahrens. Danach muss das Verfahren zur Vergabe der Leistung wiederholt werden.

Im Folgenden wird skizzenhaft der Weg beschrieben und wesentliche Begriffe erläutert:

1. Wesentliche Verfahrensschritte:

- > Im Rahmen eines Vergabevermerkes sind die wesentlichen Verfahrensschritte von Beginn des Vergabeverfahrens fortlaufend zu dokumentieren
 - ▶ Anhang 2 und Anhang 4
 Hierzu gehören:
 - > Schätzung / Ermittlung des Auftragswertes (vgl. oben Abschnitt I 4: Schwellenwerte, § 1 a VOB/A, § 2 VOF sowie § 2 VgV insbesondere wegen VOL)
 - > Prüfung, ob die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für ein Vergabeverfahren bzw. eine Vergabe vorliegen (Bereitstellung der Haushaltsmittel)
 - > Bestimmung der Verdingungsordnung und des Vergabeverfahrens (Vorrang der öffentlichen Ausschreibung; europaweit: sog. offenes Verfahren).
 - > Begründung, wenn von der öffentlichen Ausschreibung (europaweit: dem sog. offenen Verfahren) abgewichen werden soll!
 - > Bei Abweichung vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung (europaweit: des offenen Verfahrens) nach VOL/A oder VOB/A hat die Vergabestelle – dieses gilt auch für die Vergabeverfahren nach VOF – bereits im Rahmen der Bewerberauswahl Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der aufzufordernden Unternehmen zu bewerten.
 - > Definition der für die Angebotswertung maßgeblichen Wertungskriterien und

Festlegung der absteigenden Rangfolge dieser Kriterien.

Diese ist insbesondere für die Vergabeverfahren zwingend, die nicht auf der Grundlage des niedrigsten Preises vergeben werden können, weil der dem Angebot zugrundeliegende Auftragsgegenstand nach Maßgabe § 7 LHO entsprechend den Grundsätzen der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beurteilen ist oder auch ausdrücklich zugelassene Nebenangebote zu bewerten sind.

Beachte: bei der späteren Wertung der Angebote, die in die Zuschlagserteilung führt, verlangen die EG-Vorschriften, dass nur die bekannt gemachten Kriterien bei der Wertung berücksichtigt werden dürfen.

- > Erstellung der Leistungsbeschreibung (eindeutig, erschöpfend, produktneutral) Benennung der Wertungskriterien.
Unklarheiten bei der Leistungsbeschreibung gehen regelmäßig (auch in evtl. Nachprüfungsverfahren) zu Lasten der Vergabestelle.
Während der Angebotsfrist sich als notwendig herausstellende Ergänzungen der Leistungsbeschreibung (z.B. auf Nachfrage eines Bewerbers) sind allen Bewerbern mitzuteilen (Folge aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz!).
- > Bei öffentlicher Ausschreibung (europaweit: dem sog. offenen Verfahren) bzw. Teilnahmewettbewerb Bekanntmachung gem. § 17 VOL/A bzw. §§ 17, 17 a VOB/A
- > Die Ausschreibungsunterlagen (siehe § 9 VOL/A bzw. § 10 VOB/A) doppelt den Bewerbern schicken.
Gute Hilfestellung (Vertragsunterlagen, Formblätter) bieten z.B. die in der Anlage genannten Vergabehandbücher P II Ziffer 7: Handbücher
Bei beschränkter Ausschreibung mindestens 3 Bewerber auffordern (§ 7 VOL/A) bzw. 3 bis 8 Bewerber (§ 8 a VOB/A); im nichtoffenen Verfahren mindestens 5 Bewerber (§ 3 a VOL/A bzw. § 8 a VOB/A)
Bei Bauaufträgen ggf. Aufforderung zur Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebots einschließlich eventueller Nebenangebote, die dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen ist (vgl. § 14 Abs. 5 MFG).
- > Bei Aufträgen im Anwendungsbereich des Tariftreuegesetzes die Bewerber auf die geforderte Tariftreueerklärung hinweisen, die Mustererklärung beifügen und die örtlich geltenden Tarife mitteilen.
- > Bei freihändiger Vergabe **VOF-Vergabe:**
Im Regelfall sind 3 Bewerber aufzufordern. Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nach VOF ist das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung das Regelverfahren (§ 5 Abs. 1 VOF), nur in Ausnahmefällen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung (§ 5 Abs. 2 VOF)
Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes (§ 3 VOF) ist geltendes Honorarrecht zu beachten (z.B. HOAI). Der Wettbewerb ist ein reiner Leistungs- kein Preiswettbewerb. Bei Architekten- und Ingenieuraufträgen sind in der Aufgabenbeschreibung deshalb nicht nur die zu vergebenden Leistungsphasen sondern auch die Honorarzonen vorzugeben. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, das aufgrund der ausgehandelten Vertragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt (§ 16 Abs. 1 VOF).
Planungswettbewerbe (§§ 20, 25 VOF) dienen dazu, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt. Die Bekanntmachung erfolgt nach Muster D.
- > Die Öffnung der Angebote erfolgt in einem formalen Verfahren (§ 22 VOL/A bzw. VOB/A) das zu protokollieren ist (Formblattmuster siehe Vergabehandbuch)
- > Bei der Wertung erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Bei der Wertung dürfen nur die zuvor bekannt gemachten Kriterien angewendet werden.
- > Preisverhandlungen sind verboten (§ 24 Abs. 1 VOL/A bzw. § 24 Abs. 1 VOB/A). Das Vergabeverfahren endet mit Auftragserteilung oder im Ausnahmefall mit Aufhebung (§ 26 VOL/A bzw. VOB/A).
- > Bei **europaweiten Ausschreibungen** (GWB-Verfahren) sind gem. § 13 VgV die nichtberücksichtigten Bieter 14 Tage vor Zuschlagserteilung unter Angabe von Gründen in Textform zu benachrichtigen. Es zählt das Datum der Absendung, d.h. die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber! Auf den Tag des Zugangs beim Bieter kommt es nicht an. Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass die Information erteilt ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch geschlossener Vertrag ist nichtig.
- > Bei **nationalen Ausschreibungen** ist ab dem 1.10.2003 in § 14 Abs. 6 MFG ebenfalls eine Information der nichtberücksichtigten Bieter in Textform bei Auftragswerten ab 10.000 € vorgesehen, die 14 Tage vor Zuschlagserteilung abzusenden ist, wobei die Nichtigkeitsfolge keine Anwendung findet.
- > Verstöße gegen zentrale Vorschriften der Verdingungsordnungen können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (§ 280 BGB, § 311 Abs. 2 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB, § 126 GWB) oder auch Unterlassungsansprüche nach § 1 UWG nach sich ziehen.

2. organisatorische Trennung

Planung, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung sind zu trennen.
Auf die Korruptionsrichtlinie des Landes wird hingewiesen (Amtsbl. Schl.-H. 2003, S.)

Es ist dafür zu sorgen, dass die Entscheidung über die Vergabeart, den konkreten Zuschlag oder Auftrag grundsätzlich von mindestens zwei voneinander organisatorisch unabhängigen Stellen getroffen werden. Die zweite Stelle kann auch die oder der Beauftragte für den Haushalt sein.

Vorgesetzte haben dafür Sorge zu tragen, dass die bei öffentlichen Aufträgen handelnden Beschäftigten das Vier-Augen-Prinzip beachten.

Im Vergabeverfahren eingeschaltete Sachverständige dürfen insbesondere zur Klärung fachlicher Fragen bei der Vorbereitung der Ausschreibung beteiligt werden. Die einschlägigen Vorschriften der Verdingungsordnungen sind zu beachten (§ 6 VOL/A, § 7 VOB/A, § 6 VOF).

Während des gesamten Vergabeverfahrens ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Die Durchführung interner organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung einer unabhängigen rechnerischen Prüfung führt im Rahmen von § 14 Abs. 5 MFG dazu, dass auf eine Zweitausfertigung des Angebots verzichtet wird.

3. Beispiele für die Nichtbeachtung der Vergabevorschriften

Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bauherrn / Sonderfachleute verwenden häufig statt der (unveränderten) Formblätter der Vergabehandbücher (VHB und HVA), wie z.B. insbesondere Bewerbungsbedingungen (BwB), Besondere Vertragsbedingungen (BVB) oder Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB), entweder selbstgefertigte Unterlagen, die oft VOB- und BGB-widrige (§§ 305 BGB ff.) Klauseln enthalten oder erweitern die v.g. Unterlagen (unzulässigerweise) mit entsprechenden Klauseln.

Ausschreibung ohne vorherige Sicherstellung der Finanzierung

Immer wieder schreiben öffentliche Bauherrn eine (Bau-) Leistung aus, ohne dass die Finanzierung **vor** Ausschreibung ordnungsgemäß sichergestellt worden ist. -

Für den Fall, dass es (nach) Veröffentlichung/Submission dann zu Haushaltsproblemen kommen sollte, "sichern" sie sich in den Ausschreibungsunterlagen mit dem Hinweis ab, dass im Falle fehlender Mittel die Ausschreibung - ohne Schadenersatzansprüche - aufgehoben werde.

Eine derartige Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 16 Nr. 1 VOB/A dar, wonach erst dann ausgeschrieben werden darf, wenn die Planung fertiggestellt und die Finanzierung gesichert ist. - Darüber hinaus ist die o.g. Klausel VOB- und BGB-widrig (§§ 305 BGB ff.).

Nicht realistische Schätzung des Auftragswertes

Der Auftragswert muss realistisch eingeschätzt werden. Dabei müssen die Vorgaben des § 3 Abs. 2 VgV unbedingt beachtet werden (Bieterschutz!).

Unzulässige Vorgabe eines bestimmten Produktes / Verfahrens

Gem. der Vorschriften des § 9 Nr. 5 1 VOB/A dürfen bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn es durch die Art der geforderten Leistung **ausnahmsweise** gerechtfertigt ist.

Diese Vorschrift wird häufig dazu "missbraucht", ein vom Bauherrn / Sonderfachmann gewünschtes Produkt / Verfahren ausschließlich zu fordern, ohne ein jeweils "gleichwertiges" zuzulassen. - Darüber hinaus wird bei (ausnahmsweise zulässiger) Vorgabe eines Produktes / Verfahrens (weil sonst eine hinreichend genaue und allgemeinverständliche Beschreibung nicht möglich ist), häufig in den jeweiligen Positionsbeschreibungen "vergessen", **Leerzeilen** für die Angabe eines "gleichwertigen" Produktes / Verfahrens nach Wahl des Bieters vorzusehen.

Im Übrigen gibt es generell Probleme mit der originären Leistungsbeschreibung, weil die Vorschriften des § 9 Nrn. 1-3 VOB/A immer wieder nicht beachtet werden und unzulässigerweise versucht wird, Risiken auf den Bieter / Auftragnehmer zu verlagern.

Bevorzugung eines Bieters	Beschaffer sind oft der Ansicht, durch ihre Marktkenntnisse eine genügende Marktübersicht zu besitzen oder den Anbieter schon aus jahrelanger Zusammenarbeit gut zu kennen. Bereits im "Planungsstadium" wird insofern die Meinung vertreten, nur eine bestimmte Firma könne diese spezielle Leistung erbringen. Bereits vor Formulierung der Leistungsbeschreibung werden in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Firma Leistungsmerkmale beschrieben und festgelegt, so dass am Ende wirklich kein anderer Anbieter diese Leistung (jedenfalls nicht so schnell und nicht so günstig) erbringen kann.
Grundsatz der Ausschreibungspflicht	Stellt sich im Einzelfall heraus, dass die gewünschte Leistung nicht vollständig beschrieben werden kann, so bleibt der Grundsatz der Ausschreibungspflicht dennoch bestehen. Soweit sich die mangelnde Beschreibbarkeit nur auf einzelne bzw. untergeordnete Teilbereiche der gewünschten Leistung bezieht, ist auszuschreiben bzw. auch eine Aufteilung der Vergabe zu erwägen (Vergabe teils über Ausschreibung und teils über freihändige Vergabe). Nicht zulässig – aber in der Verwaltungspraxis schon vorgekommen – ist es insbesondere, zu eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Leistungspositionen andersartige hinzuzufügen, um dadurch den äußeren Eindruck einer Ausnahmesituation i.S.d. § 3 Nr. 4 lit. h VOL/A zu erwecken und so das Vergabeverfahren dem Ausschreibungserfordernis zu entziehen. Ein solcher Umgehungsversuch wird in einem Nachprüfungsverfahren keinen Bestand haben.
Geheimhaltungspflicht	Oft wird gegen die Geheimhaltungspflicht verstoßen. Den Beschäftigten ist nicht klar, dass sie auch dann, wenn sie ausdrücklich zum Erfahrungsaustausch in der öffentlichen Verwaltung berechtigt sind, die Geheimhaltungspflichten zu wahren haben und eine anderweitige Verwertung der erlangten vertraulichen Informationen, etwa für private Zwecke, nicht erfolgen darf.
hohe Dringlichkeit = freihändige Vergabe	Für die Beschaffung wird häufig eine "hohe Dringlichkeit" angeführt, die dann eine freihändige Vergabe - etwa bei Sonderangeboten - rechtfertigen soll.
Fehlender Vergabevermerk	Mängel in der Dokumentation werden von Führungskräften wegen zu hoher Arbeitsbelastung entschuldigt.
Verlängern statt Ausschreiben	Miet-, Pacht-, Dienstleistungs- und Leasingverträge werden auf Jahrzehnte abgeschlossen bzw. beliebig verlängert, obwohl eine neue Ausschreibung erfolgen müsste. Verlängert sich der Vertrag stillschweigend, sofern keine Kündigung erfolgt, und war diese Vertragsklausel bereits in der Ausschreibung so vorgesehen, so ist diese Verlängerung von dem zugrunde liegenden Vergabeverfahren abgedeckt (keine neue Ausschreibung). Dagegen ist grundsätzlich neu auszuschreiben, wenn wesentliche Vertragsinhalte (Preis, Leistungsumfang o.ä.) geändert werden sollen oder wenn der bestehende Vertrag nach Ablauf einer bestimmten Zeit endet, ohne dass gekündigt werden muss (sog. Anschlussauftrag).

Beispiele für Nichtbeachtung der Vergabevorschriften (VOB/A)
1. Unterschiede zwischen

	Theorie:	Praxis:
§ 2	Ausschließliche Kriterien für die Teilnahme am Wettbewerb: - Fachkunde, - Leistungsfähigkeit, - Zuverlässigkeit, - Keine Diskriminierung der Bieter / Bewerber	Anwendung vergabefremder Aspekte, z.B.: - wettbewerbspolitischer Missbrauch von Zertifizierungen und Gütesiegeln - Lokalpatriotismus und "Closed-Shop"-Mentalität

§ 3	"Öffentliche Ausschreibung" (Offenes Verfahren) = zwingend vorgeschriebenes, regelmäßig anzuwendendes Verfahren	Überwiegende und VOB-widrige Anwendung der - Beschränkten Ausschreibung (Nichtoffenes Verfahren) - Freihändigen Vergabe (Verhandlungsverfahren) Unerlaubte Vermischung der o.a. Vergabeverfahren mit dem Ziel, trotz bereits schriftlich vorliegender Angebote im Verhandlungsverfahren nachträglich die Preise zu drücken.
§ 4	Vergabe von Aufträgen in Lose bzw. Fachlose !	Zunehmend Generalunternehmer- und Generalübernahme-Vergabe in Form der sog. "Paketlösungen"
§ 8	Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter / Bewerber Ausschluss von Unternehmen nur in besonderen Fällen	Willkürliche Auswahl der Auftraggeber hinsichtlich der Teilnehmer am Vergabewettbewerb, vor allen bei der beschränkten Ausschreibung und bei der freihändigen Vergabe Hoflieferantentum mancher öffentlichen Auftraggeber
§ 9	Forderung nach einer ordentlichen Leistungsbeschreibung Keine Abwälzung des Baugrundrisikos auf den Unternehmer Vorrang der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis vor der sog. "Funktionalbeschreibung" (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm)	Zunahme unzureichender und lückenbehafteter Leistungsbeschreibungen Komplette Risikoverlagerung auf das Bauunternehmen Zu häufige Anwendung der "Funktionalausschreibung" Folge: Erhebliche Verteuerung der Angebotserstellung
§ 14	Möglichst Verzicht auf Sicherheitsleistungen Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag: maximal 5 % der Auftragssumme ! Max. Höhe der Gewährleistungssicherheiten: 3 % Gewährleistung: in der Regel für die Dauer von 2 Jahren	Überzogenes Sicherheitsdenken der Auftraggeber Vertragserfüllungsbürgschaften von über 10 % Gewährleistungsbürgschaften von über 5 % (Folge: Einengung der Liquidität der Unternehmen, Bevorzugung der mit den Großbanken verflochtenen Baukonzerne) Forderung nach 5 Jahren Gewährleistung gem. BGB
§ 16	Ausschreibung erst dann, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind	Häufiger Verstoß: Ausschreibungen, obwohl die erforderlichen Baugenehmigungen noch nicht vorliegen
§ 18	Ausreichende Fristen für die Angebotsbearbeitung etc.	Überwiegende Missachtung der Fristen Verkürzung der Angebots- und zugleich Verlängerung der Bindefrist
§ 22	Transparenz durch Submissionstermin - Vergleichbarkeit der Preise und Feedback der Unternehmen über ihre Stellung im Wettbewerb	Bei Verhandlungsverfahren, vor allem bei sog. Sektorenauftraggebern, findet kein Submissionstermin statt.
§ 24	Grundsätzliches Verbot, über Preise zu verhandeln Verhandlungsergebnisse zur Aufklärung des Angebotsinhalts einzelner Unternehmen sind geheim zu halten	Umgehung der §§ 24 VOB/A bzw. VOL/A ist an der Tagesordnung Weitergabe der Verhandlungsergebnisse an die Konkurrenz, um zusätzliche (günstigere) Nebenangebote zu erhalten
§ 25	Eindeutige Regelung über den Ausschluss von Angeboten Keine Zuschlagserteilung auf Angebote mit einem ungemessenen niedrigen Preis Der Preis ist nicht ausschließliches Zuschlagskriterium!	Nicht selten willkürlicher Ausschluss von Angeboten Erteilung des Zuschlags selbst auf "Dumping-Angebote" Missachtung der Vorgabe in der VOB "Auftragserteilung auf das annehmbarste Angebot"

§ 26	Abschließende und erschöpfende Aufzählung der Gründe für eine Aufhebung einer Ausschreibung	Eigenmächtige und VOB-widrige Aufhebungen Aufhebung zur Durchführung von Verhandlungsverfahren inkl. Preisverhandlungen
§ 31	Recht des Unternehmens auf Beschwerde	Unterhalb eines Auftragswertes von 5 Mio. Euro keine Anwendung des EU-Vergaberechts-schutzes; Die Unternehmen sind dem Auftraggeber nahezu schutz- und machtlos ausgeliefert

4. Nachprüfungsverfahren

Bei Auftragsvergaben ab Erreichen der Schwellenwerte schützt das GWB die Rechte der Bieter durch ein eigenständiges Nachprüfungsverfahren.

Nachprüfungsbehörden

Der Bieter kann die zuständige Vergabepflichtstelle oder, als **erste aufschiebende Instanz** die **Vergabekammer** und in **zweiter Instanz** das **Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht** (OLG) in Schleswig anrufen. Schleswig-Holstein hat ergänzend zu den §§ 97 - 129 GWB eine Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des GWB (GVObI. 1999, S. 215) erlassen. Nach § 2 dieser Verordnung richten die Obersten Landesbehörden, die GMSH und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr **Vergabepflichtstellen** gem. § 103 GWB ein, mit der Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften durch die Vergabestellen und der Streitschlichtung. Die Anrufung der Vergabepflichtstellen ist nicht verpflichtend. Das Verfahren dort ist aber im Gegensatz zum Verfahren vor der Vergabekammer gebührenfrei. **Die Vergabepflichtstellen sind für alle Vergaben**, die den Schwellenwert gem. § 100 Abs. 1 GWB **erreichen oder überschreiten**, zuständig.
Einzelheiten zum Nachprüfungsverfahren
p siehe Anhang 4

5. Mit Vergabefragen befasste Institutionen:

- > ABST SH
Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.
Lorentzendam 21, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 98 651 - 30, Fax: 0431 / 98 651 - 40
Mail: <http://www.abst-sh.de> / und info@abst-sh.de

5.1 Vergabestellen:

- > Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH), AÖR
Zentrale Beschaffungsstelle
Gartenstraße 6, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 599-14 51, Fax: 0431 / 599-14 71
- > Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Polizeiverwaltungsamt -
Dezernat 140 - Zentrale Beschaffungsstelle
Mühlenweg 166, 24116 Kiel
Tel.: 0431 / 160-51 60, Fax: 0431 / 160-51 23
- > Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Mercatorstr. 9, 24106 Kiel
Tel.: 0431 / 383-27 23, Fax: 0431 / 383-27 54

5.2 Vergabepflichtstellen des Landes Schleswig-Holstein

- > Vergabepflichtstelle
bei der
Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund
LV 110
In den Ministergärten 8, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72629-06 19, Fax: 030 / 72629-07 77
- > Vergabepflichtstelle
bei der
Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
StK 117
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Tel.: 0431 / 988-17 11, Fax: 0431 / 988-19 69

- > Vergabeprüfstelle
beim
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein
II 11
Lorentzendam 35, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 988-37 47, Fax: 0431 / 988-26 18
- > Vergabeprüfstelle
beim
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
III 201 (*für den Bereich Hochschulen*)
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-58 21, Fax: 0431 / 988-59 12
- > Vergabeprüfstelle
beim
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
III 521 (*für den Geschäftsbereich des Ministeriums außer Hochschulen*)
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-25 71, Fax: 0431 / 988-24 79
- > Vergabeprüfstelle
beim
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
IV 15 (*für den Geschäftsbereich des Ministeriums außer Ländliche Räume und Küstenschutz*)
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-27 15, Fax: 0431 / 988-2980
- > Vergabeprüfstelle
beim
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
IV 32 (*für den Bereich Dienstleistungen kommunaler Auftraggeber*)
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-27 37, Fax: 0431 / 988-31 40
- > Vergabeprüfstelle
beim
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
IV 66 (*für die Bereiche Bau und Lieferungen kommunaler Auftraggeber, öffentlich geförderter Wohnungsbau und die Geschäftsbereiche Ländliche Räume und Küstenschutz*)
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-27 85, Fax: 0431 / 988-33 58
- > Vergabeprüfstelle
beim
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
des Landes Schleswig-Holstein
V 113
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel
Tel.: 0431 / 988-72 68, Fax: 0431 / 988-70 27
Email: Vergabepuefstelle@munl.landsh.de
- > Vergabeprüfstelle
beim
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
VI 13
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-39 12, Fax: 0431 / 988-66 39 12
- > Vergabeprüfstelle
bei der
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Stabsstelle 904
Gartenstraße 6, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 599-11 12, Fax: 0431 / 599-11 19
- > Vergabeprüfstelle
beim
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

VII 14 (für den Geschäftsbereich des Ministeriums außer Energieversorgung und Straßenbau)

Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-45 13, Fax: 0431 / 988-47 00

- > Vergabeprüfstelle
beim
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
VII 613 (für den Bereich Energieversorgung)
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-42 44, Fax: 0431 / 988-42 52
- > Vergabeprüfstelle
beim
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LS In
Mercatorstraße 9, 24106 Kiel
Tel.: 0431 / 383-27 39, Fax: 0431 / 383-27 54
- > Vergabeprüfstelle
beim
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 14
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel
Tel.: 0431 / 988-54 40, Fax: 0431 / 988-54 69

5.3 weitere Nachprüfungsinstanzen

- > Vergabekammer Schleswig-Holstein
im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Geschäftsstelle - VII VK 1 -
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel
Tel.: 0431 / 988-46 40, Fax: 0431 / 988-47 02
- > Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
- Vergabesenat -
Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

5.4 Grundsatzfragen

- > Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel
 - Referat VII 63 - Grundsatzangelegenheiten des Auftragswesens
Tel.: 0431 / 988-45 66, Fax: 0431 / 988-47 02
 - Referat VII 401 - Straßenbau
Tel.: 0431 / 988-45 63, Fax: 0431 / 988-48 11
 - Referat VII 2210 - Tarifauskunft / Tarifregister
Tel.: 0431 / 988-5517, Fax: 0431 / 988-5659,
Email: Tarifregister@wimi.landsh.de
- > Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
 - Referat IV 15 - Vergabeprüfstelle des Innenministeriums
Tel.: 0431 / 988-27 15, Fax: 0431 / 988-29 80
 - Referat IV 32 - für den Bereich Dienstleistungen kommunaler Auftraggeber
Tel.: 0431 / 988-27 34 und Tel. 0431 / 988 - 31 17, Fax: 0431 / 988-31 40
 - Referat IV 66 - für den Bereich Bau und Lieferungen kommunaler Auftraggeber, öffentlich geförderter Wohnungsbau
Tel.: 0431 / 988-27 85, Fax: 0431 / 988-33 58
 - Referat IV 83 - für die Bereiche Ländliche Räume, Küstenschutz und Häfen
Tel.: 0431 / 988-4933, Fax: 0431 / 9885172

6. Erlasszusammenstellung

- > Erlass IM vom 23.11.1977 (Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen)
- > Erlass MWTV vom 6.2.1979 (Öffentliches Auftragswesen) gültig bis 31.12.2003
- > Runderlass der Landesregierung vom 19.7.1994 betr. Bekämpfung illegaler Beschäftigung (u. a. Tariftreuerklärung) Amtsblatt SH 1994, S. 351
- > Erlass IM vom 22.8.1994 (Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen)
- > Vergabehandbuch (VHB) (den SH-Kommunen z.B. mit IM-Erlassen vom 22.8.1994 und 6.4.1995 zur Anwendung empfohlen.
- > Erlass IM vom 6.4.1995 (Gemeindefinanzrecht: Anwendung von Vergabegrundsätzen) siehe Amtsbl. SH 1995, S. 362 ff. gültig bis 31.12. 2003
- > Erlass IM vom 27.8.2003 (Haushaltserlass 2004), siehe Amtsblatt 2003, S. 654 ff.
- > Bekanntmachung des MFE vom 8.01.2002 zur Anwendung des Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der

Finanzbauverwaltungen (VHB – Ausgabe 2001) siehe Amtsblatt SH 2003 S. 46

7. Handbücher:

- > Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA B – StB -, 1)
- > Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA L - StB -, 2) und
- > Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau - HVA F - StB -, 3)
aufgestellt vom BMVBW, Abteilung S, und den Straßenbauverwaltungen der Länder im "Hauptausschuss Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau"
Deutscher Bundesverlag, Postfach 12 03 80, 53045 Bonn
- > Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen - Ausgabe 2002 - Deutscher Bundesverlag, Postfach 12 03 80, 53045 Bonn 4)
- > VOL-Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg, Ausgabe 2003
Kreis Pinneberg, Postfach 17 51, 25407 Pinneberg,
Tel. 04101/212-(0) 370, Fax 04101/212-659

8. Literaturhinweise

- > Vergaberecht, Beck-Texte im dtv, 5595, 6. Auflage 2003
- > Boesen, Vergaberecht, Kommentar zum 4. Teil des GWB
1. Auflage 2000, (2. Auflage für Dezember 2003 vorgesehen)
- > Reidt / Stickler / Glahs, Vergaberecht, Kommentar, 1. Auflage 2003
- > Byok / Jaeger, Kommentar zum Vergaberecht, 1. Auflage 2000
- > Noch: Vergaberecht kompakt, Verfahrensablauf und Entscheidungspraxis,
2. Auflage 2002
- > Noelle / Rogmans,
Öffentliches Auftragswesen, Leitfaden für die Vergabe und Abwicklung von öffentlichen Aufträgen, 3. Auflage 2002
- > Ingenstau / Korbion, VOB, Teile A und B, Kommentar, 14. Auflage 2001
- > Heiermann / Riedl / Rusam,
Handkommentar zu VOB, Teile A und B, Rechtsschutz im Vergabeverfahren,
10. Auflage 2003
- > Motzke / Pietzcker / Prieß, Beck'scher VOB-Kommentar, VOB, Teil A,
1. Auflage 2001
- > Franke / Kemper/ Zanner / Grünhagen,
VOB Kommentar, Bauvergaberecht, Bauvertragsrecht, 1. Auflage 2002
- > Kapellmann / Messerschmidt, Beck'sche Kurzkommentare, VOB Teile A und B,
1. Auflage 2003
- > Müller-Wrede, Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A, Kommentar,
1. Auflage 2001
- > Daub / Eberstein, Kommentar zur VOL/A, 5. Auflage 2000
- > Daub / Eberstein, Kommentar zur VOL/B, 5. Auflage 2003
- > Glatzel / Hofmann / Frikell, Unwirksame Bauvertragsklauseln, 10. Auflage 2003
- > Müller-Wrede:
Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
Kommentar zur Auftragsvergabe und zum Rechtsschutzverfahren
2. Auflage 2003

4) GVOBl. Schl.-H. 1995 S. 68, § 29 legt die Pflicht der **Gemeinden** zur Ausschreibung fest

5) GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 134

6) Amtsblatt Schl.-H. 2000 S. 422

1) §§ 2 ff. VgV

1) <http://www.bmvbw.de/Archiv-.404.7201/Handbuch-fuer-die-Vergabe-und-Ausfuehrung-von-Ba...htm>

2) <http://www.bmvbw.de/Archiv-.404.7204/Handbuch-fuer-die-Vergabe-und-Ausfuehrung-von-Li...htm>

3) <http://www.bmvbw.de/Archiv-.404.13755/Handbuch-fuer-die-Vergabe-und-Ausfuehrung-von-fr...htm>

4) <http://www.bmvbw.de/Anlage13877/Vergabehandbuch-VHB-2002.pdf>